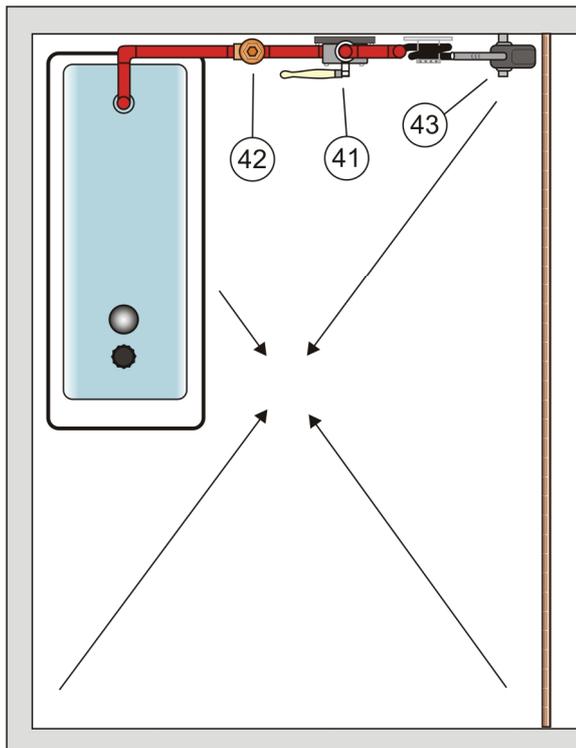
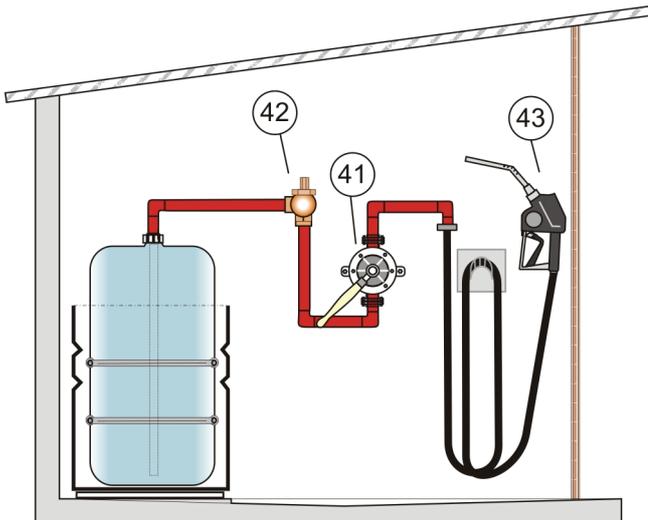


Nachfolgende Skizzen sind keine Konstruktionszeichnungen, sondern bloss schematische Illustrationen zum nebenstehenden Text.



1 Geltungsbereich

- 11 Dieses Schemenblatt gilt für die Dieselölbetankungsanlagen in der Landwirtschaft und im Gewerbe, welche zur Befüllung von betriebseigenen Motorfahrzeugen und Geräten dienen und ausserhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen erstellt werden.
- 12 Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das GSchG¹ und die GSchV² und entsprechen dem Stand der Technik.
- 13 Anforderungen anderer Schutzsektoren, insbesondere die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), bleiben vorbehalten.

2 Grundsätze

- 21 Die Anlage ist auf einem überdachten, standfesten, ebenen und horizontalen Untergrund (z.B. Beton) aufzustellen.
- 22 Die Zugänglichkeit für eine hindernisfreie Befüllung und Kontrolle muss gewährleistet sein.
- 23 Die Anlage ist gegen Eingriffe durch Unbefugte zu sichern. Im Manövrierbereich von Fahrzeugen ist ein Rammschutz vorzusehen.
- 24 Betankungs- und Umschlagvorgänge müssen während ihrer ganzen Dauer überwacht werden.

3 Behälter und Auffangwanne

- 31 Siehe **Schemenblätter K1 bis K4**

4 Betankungseinrichtung

- 41 Die Handpumpe sowie die Leitung aus Stahlrohr zwischen dem Kleintank und der Pumpe sind fest zu montieren.
- 42 Um aus dem Kleintank das selbsttätige Ausfliessen (Abhebern) von Treibstoff (bei einem Schlauchdefekt oder Defekt am Betankungsstutzen) zu verhindern, ist in die Entnahmeleitung an höchster Stelle zwingend ein Abheberventil einzubauen. Sofern die Handpumpe auf dem Kleintank montiert ist und der Schlauch nach der Betankung innerhalb der Auffangwanne untergebracht wird, kann auf das Abheberventil verzichtet werden.
- 43 Es ist ein Betankungsstutzen mit Absperrorgan einzusetzen. Dieser ist mit einer zweckmässigen Haltevorrichtung innerhalb des Umschlagplatzes und oberhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels anzubringen und zu sichern.

5 Umschlagplatz

- 51 Der Umschlagplatz (Schlauchlänge im Radius plus 1 m) ist so zu gestalten, dass allfällige Tropfverluste oder auslaufendes Dieselöl nicht in die Kanalisation oder in ein Gewässer gelangen oder im Boden versickern können.

¹ Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

² Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998